

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV OB-038/15

HA

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: RStU

Termin der Tagung: 24.06.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	09.06.15	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.06.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.06.15	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Entscheidung der Stadt Cottbus zur Verfassungsbeschwerde

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus erhebt Verfassungsbeschwerde gegen die am 11.07.2014 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I, Nr. 29 vom 11.07.2014) sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe nunmehr zuständig für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen einer Bundesauftragsverwaltung. Da es sich um Aufgaben kraft Landesrecht handelt, hätte das Land Brandenburg die Ausgaben für Verwaltung und Personalkosten vollständig zu tragen (Konnexitätsprinzip).

Das Gesetz genügt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung.

Die Stadt Cottbus wird zusammen mit den kreisfreien Städten im Land Brandenburg Verfassungsbeschwerde wegen der Ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erheben.

Eine Verfassungsbeschwerde der vier kreisfreien Städte im Land Brandenburg wird durch ein Gutachten der Kanzlei LOH Rechtsanwälte/ Berlin Erfolgsaussichten beigemessen (Anlage).

Die benannte Kanzlei wird die kreisfreien Städte vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg anwaltlich vertreten.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Bbg KVerf. in Verbindung mit § 10 Ziffer 1 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde vorbehalten.

Die finanziellen Mehrbelastungen der Stadt Cottbus aus der Nichtbeachtung des Konnexitätsprinzips von Seiten des Landes Brandenburg betragen ca. 600 T€ jährlich.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 011.111.070/ 5431008

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: 011.111.070/7431008

Einzahlungen:

Auszahlungen: 9.000,00€

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: 011.111.070/ 5431008

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: 011.111.070/7431008

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: